

# Schneller Informationsdienst Nr. 1 des



Ihre speziellen Fragen? – Wir kümmern uns um die Antworten!

Mit unseren Informationen näher dran!

## als Sonderausgabe für alle Gymnasiallehrinnen und Gymnasiallehrer in Thüringen

Was ändert sich bei den Pflichtstunden im neuen Schuljahr?  
Auszug aus: Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung des Schuljahres 2010/2011 – Ergänzung der Regelungen zur Pflichtstundenzahl in der Gymnasialen Oberstufe

Die Regelungen zur Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte an Gymnasien wurden in der neuen VV erweitert. Die Ergänzungen schließen die Lücken der im letzten Jahr in Kraft getretenen Regelung. Die neue Regelung lautet wie folgt:

Für die Lehrer an allgemein bildenden Gymnasien gilt im Einzelnen folgende Pflichtstundenregelung:

Unterrichtseinsatz	Unterrichtsstunden
bei Einsatz <b>am Gymnasium</b>	26
bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern	25
bei Einsatz in zwei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau	25
bei Einsatz in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach	25
<b>bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 und einem Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau</b>	<b>25</b>
bei Einsatz in drei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in mindestens zwei Fächern	24
bei Einsatz in einem Kurs mit grundlegendem und in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach	24
bei Einsatz in zwei Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfächern	24
<b>bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 und einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach</b>	<b>24</b>
<b>bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 und zwei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau</b>	<b>24</b>
bei Einsatz in vier Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in mindestens zwei Fächern	23
bei Einsatz in drei Kursen mit grundlegendem Anforderungsniveau in mindestens zwei Fächern und mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern	23
bei Einsatz in zwei Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfächer in mindestens zwei Fächern	23
<b>bei Einsatz mit mindestens drei Wochenstunden in der Klassenstufe 10 und mindestens zwei Kursen mit grundlegendem und einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau/Kernfach</b>	<b>23</b>

Der Einsatz im Seminarfach am Gymnasium in Klassenstufe 10, am beruflichen Gymnasium bzw. an einer mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufe in Klassenstufe 11 ist wie der Einsatz in den anderen Fächern der Stundentafel der Klassenstufe zu berechnen. Das Seminarfach in den Klassenstufen 11 und 12 am Gymnasium, in den Klassenstufen 12 und 13 am beruflichen Gymnasium bzw. an einer mit einer Gesamtschule verbundenen

gymnasialen Oberstufe ist als **Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau** zu berücksichtigen.

Die Regelungen zur Anordnung von Mehrarbeit und zur Flexibilisierung der Arbeitszeit bleiben unberührt.

Wie behalte ich den Überblick bei der Beihilfe?

Hier: Beihilfe - neue Urteile des Verwaltungsgerichts Weimar

Das Verwaltungsgericht Weimar hat im Oktober 2009 zwei anhängige Verfahren zum Beihilferecht in Thüringen entschieden. Die bisherige Praxis der Beihilfestelle des Landes Thüringen, eine Rezeptgebühr für das Impferum bei Schutzimpfungen erheben, wurde für nicht rechtmäßig erklärt. Diese Kosten stünden im direkten Zusammenhang mit der Vorsorgemaßnahme und dürften deshalb in der Zuerkennung der Beihilfe nicht gekürzt werden.

Auch die Erhebung der sogenannten „Praxisgebühr“ im Zusammenhang mit Schutzimpfungen erklärte das Verwaltungsgericht für nicht rechtmäßig, da die „Praxisgebühr“ bei Vorsorgeleistungen nicht erhoben werden darf.

Den Wortlaut der Gerichtsurteile können Sie unter den Prozessnummern 3K 1703/06 WE und 3K 1074/06 WE des Verwaltungsgerichts Weimar nachlesen.

Was muss bei der meiner Mehrarbeit beachtet werden?

Achtung: Neue Regelung zu unentgeltlichen Mehrarbeitsstunden für Beamte im Schuldienst

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, dass Teilzeitbeamte nicht im gleichen Umfang zu unentgeltlicher Mehrarbeit herangezogen werden dürfen, wie Vollzeitkräfte, stand eine Überarbeitung der Mehrarbeitsverordnungen der Länder hinsichtlich dieses Sachverhaltes noch aus. Die Schulämter wurden über die folgende Regelung in Kenntnis gesetzt:

Nach der Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung bleibt es dabei, dass bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften im Beamtenverhältnis eine Mehrarbeitsvergütung anfällt, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat über die Pflichtstundenzahl hinaus geleistet werden (Schwellenwert). Dieser Schwellenwert verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

Da nur ganze Pflichtstunden geleistet werden, beträgt der Schwellenwert:

bei Teilzeitbeschäftigungen ab 2/3 der Vollzeitbeschäftigung 2 Unterrichtsstunden,

bei Teilzeitbeschäftigungen ab 1/3 aber weniger als 2/3 der Vollzeitbeschäftigung eine Unterrichtsstunde.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung, bei der der Umfang von 1/3 der Vollzeitbeschäftigung nicht erreicht wird, entfällt der Schwellenwert.

Mit dem Thüringer Philologenverband immer schneller informiert!

Informationsvorsprung und  
Zuverlässigkeit sind wählbar! –

TPhV – Pro Gymnasium!

[www.tphv.de](http://www.tphv.de)